

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir bey der Nothwendigkeit, Unsre Stadt Bützow mit einer ordentlichen Garnison zu belegen, zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können ... gegenwärtiges Unser Patent ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1762?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872860663

Abstract: Verordnung betreffend den Umgang zwischen den Universitätsangehörigen und den Besatzern in Bützow

Druck Freier a Zugang

## Wir Friederich,

Von GOttes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rapeburg, auch Graf zu Schwerin, ber kande Rostock und Stargaed Herr, 20. 16.

Jugen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir ben der Nothwendigkeit, Unste Stadt Busow mit einer ordentlichen Garnisson zu belegen, zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besahung, Unruhen und Verzdrießlichkeiten entstehen können, nothig gefunden haben, zur beständigen Nachlebung, mithin für jest und künftig gegenwärtiges Unser Patent darüber ergehen zu lassen.

Wache bestänzig afrigier flehen folle. In dem geschieber kinfer gnädieste nuch ernftlichster Edille und Beinning. Archivelled under Unstern Hundrich und aufgedruckem Bergagluhen Junkegel. Gegeben auf Linker Testung Schres

Wir verordnen und befehlen demnach allen Universitäts. Verwandten und Studirenden zu Bühow sowohl, als auch allen und jeden, zu der jedest mahligen dortigen Besahung gehörigen, Ober Officiers, Unter:Officiers, und Gemeinen hiemit und Kraft dieses ernstlich: daß sich ein Theil gegen den andern aller anzüglichen Reden und Geberden, besonders also des vorsehlichen Unlaufens auf der Strassen, und aller Gelegenheit zu Händeln und Weiter rungen, samt allen Thatlichkeiten enthalten, einfolglich sich nie eine Selbste Rache, in dem etwanigen Fall einer geschehenen Beleidigung, ben unnacht

MK- 4060. (41) 82.

14.

läßiger schwerer Strafe zu Schulden kommen lassen sollen. Allermassen Wir hiemit ausdrücklich vestigesetget und verordnet haben wellen, daß nicht allein Diejenige, welche eine Thatlichkeit und Gelbst-Rache oder Revange wirklich ausüben wollen, sondern auch die, welche bergleichen Borhaben ben anderen merken, oder davon Wissenschaft haben, und es gleichwohl, so viel in ihrem Bermogen ift, nicht wehren, ober es in Zeiten zu schleuniger Vorkehrung nicht anzeigen, mit gleich schweren DuelleSbictmäßigen, nach Befinden an Leib und Leben gehenden Strafen, beleger werden follen. Wir wollen auch hiermit nicht nur Pro: Rectorem und Concilium der Universität, sondern auch Unfern jedesmaligen Commendanten dabin nachdrücklichst angewiesen haben, daß sie diejenigen, welche unter ihrer Bothmäßigkeit und Commando stehen, ohne Ausnahme der Perfon, dahin in gebührende Obsicht nehmen, erinnern und anhalten follen, damit fich alle und jede in Rube und in gebuhrenden Schranken, mithin die Academici gegen die Milice, und diese gegen die von ber Academie, sittsam, bescheiden und vernünftig verhalten, in unverhoften wiedrigen Vorfallen aber, fich an die behörige Obrigfeit wenden, und von derfelben unfehlbare und unverzügliche Justiß, ohne Unsehen der Person, ges wartigen, woben Wir auch noch, aus Uns besonders dazu bewegenden Urfa: chen ein für allemahl, veroronen und befehlen: daß Unfere Milice, ohne Uns terscheid, es senn Ober: Unter:Officiers oder Gemeine Goldaten, den Studio: fis jedesmahl, ben engen Paffagen, ohne den geringsten Wort. Wechfel, oder Wiederstand, ausweichen sollen, so lieb einem jeden ift, im Fall der Entge: genlebung dieses allgemeinen Gebots, die schärffte Leibes: und nach Unter: scheid des Verbrechens, unabbittliche Lebens: Strafe, zu vermeiden. fich auch niemand mit der Unwiffenheit entschuldigen moge, haben Wir befohe ten, daß dieses Unfer Patent sowohl am fchwarzen Brett, als an der Saupti Wache beständig affigirt stehen solle. In dem geschiehet Unser gnadigst auch ernstlichster Wille und Meinung. Urfundlich unter Unserm Sandzeichen und aufgedrucktem Berzoglichen Innfiegel. Gegeben auf Unfrer Bestung Schwes rin, den 3often Rovember, 1762.

Friederich, s. i. M.

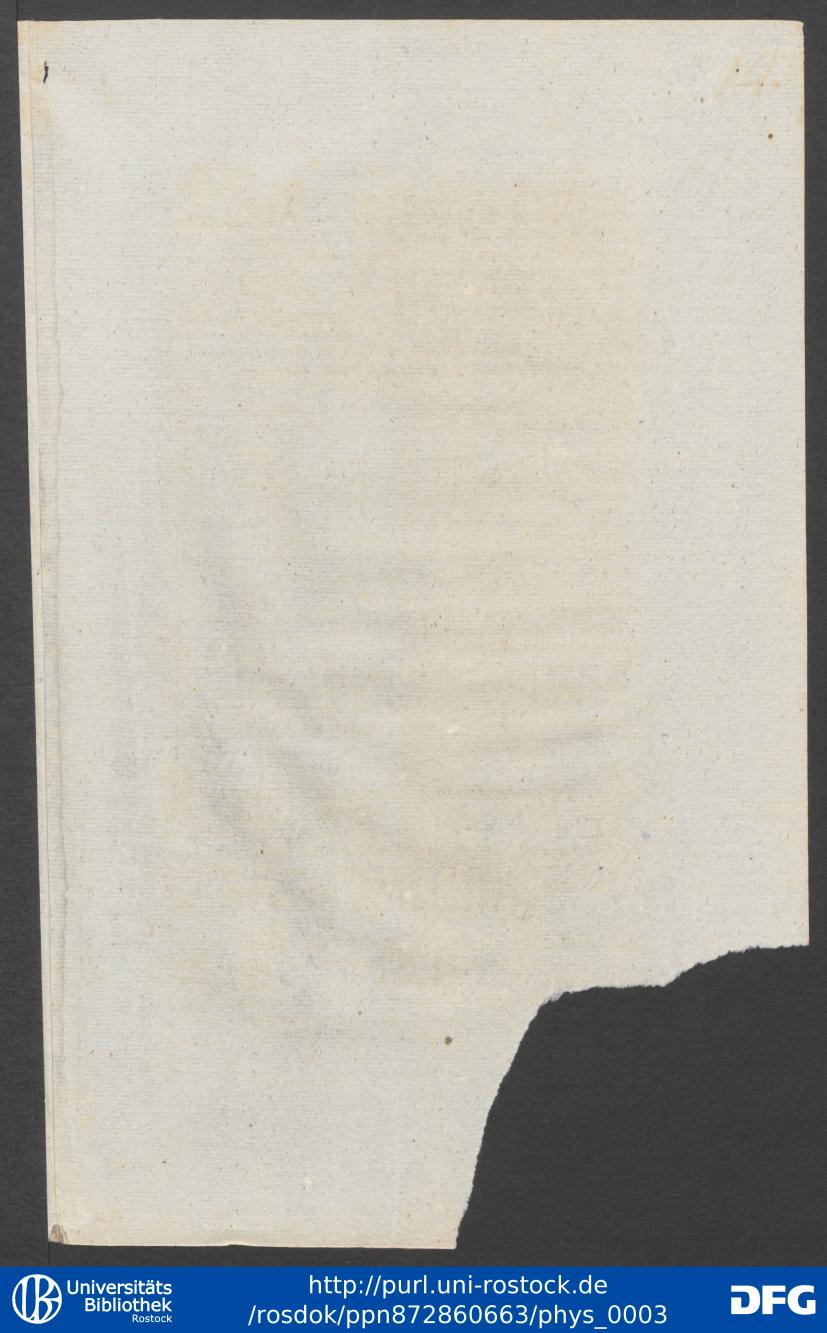
Radie, in bent vervaulgen gaft einer gefchefreigen Beleibigung, beit unt

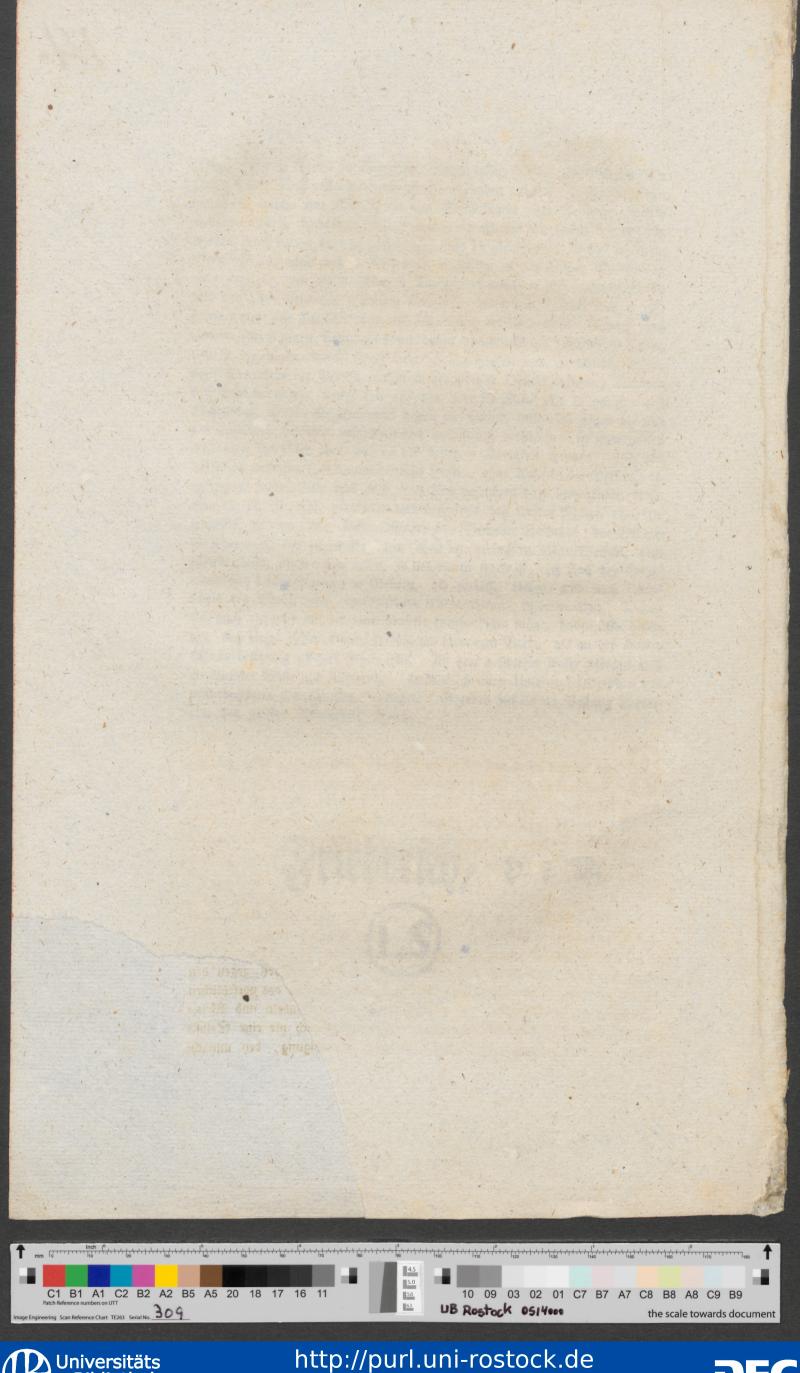


Agen bienite allen und feben zu ibiffen't was Gestaft Wir dop ber Rothwendigkeit, Unfte Grade Bügow mit einer erdentlichen Garnie zu belogen, zu Worbengung aller Gelogescheiten, worens istischen deren.

Me. 4060. (41) 82









http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn872860663/phys\_0004